

OBERVERWALTUNGSGERICHT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 M 195/07
1 B 16/07 - DE

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
vertreten durch die Vorsitzende,
Schleifufer 18a, 39104 Magdeburg,

*Antragstellers und
Beschwerdegegners,*

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Kremer,
Heinrich-Roller-Straße 19, 10405 Berlin,
(Az: 07/02 NABU LSA)

g e g e n

den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Schönebeck,
Amtsbreite 1,
39218 Schönebeck,

*Antragsgegner und
Beschwerdeführer,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gaßner, Groth, Siederer
& Kollegen,
Straauer Platz 34, 10243 Berlin,
(Az.: 590/07),

Beigeladen:

Landeshauptstadt Magdeburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
(Az.: 30-9Vw 27-135/07)

w e g e n
Naturschutzrechts,
hier: Beschwerde,

— 2 —

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am 12. Dezember 2007 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

G r ü n d e

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Die vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Der Antragsgegner macht geltend, eine Abweichungsentscheidung unter Beteiligung des Antragstellers gemäß § 45 Abs. 3 i.V.m. § 56 Abs. 4 Nr. 5 NatSchG LSA sei nicht erforderlich, weil die von ihr durchzuführende Gehölzrodung am Ufer der Alten Elbe in Magdeburg zwischen dem „Cracauer Wasserfall“ und der „Anna-Ebert-Brücke“ nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Nr. 50 („Elbaue zwischen Saale-Mündung und Magdeburg“) führe. Die Rodung sei als bloße Unterhaltungsmaßnahme einzustufen, die dringend erforderlich sei, um die Fließgeschwindigkeit des Gewässers zu erhöhen und damit die Gefahr eines Hochwassers in Magdeburg zu verringern. Der streitgegenständliche Unterhaltungsabschnitt umfasse lediglich einen geringen Teil des FFH-Gebietes (2,8 ha des ungefähr 6.500 ha großen Gesamtgebietes). Dem prioritären LRT Nr. 91EO „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern“ komme innerhalb dieses Abschnitts nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Gehölze und Wurzeln seien nur in einem geringen Umfang entfernt worden und es bestehe ein hohes Regenerationspotential. Mit diesen Einwänden kann der Antragsgegner nicht durchdringen.

→ 3 →

Nach der Rechtsprechung des Senats sind unter „Befreiungen“ im Sinne des § 56 Abs. 4 Nr. 5 NatSchG LSA, nach welcher Vorschrift eine Beteiligung von Vereinen wie dem Antragsteller vorgesehen ist, auch Ausnahme- und Abweichungsentscheidungen nach § 45 Abs. 3 NatSchG LSA zu verstehen (vgl. Beschlüsse des Senats vom 06.11.2006 – 2 M 311/06 – JURIS und vom 08.01.2007 – 2 M 358/06 – NUR 2007, 495). Vor diesem Hintergrund geht der Einwand, die streitgegenständlichen Maßnahmen führten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 45 Abs. 2 und 3 NatSchG LSA, bereits deshalb fehl, weil es nach diesen Vorschriften nicht darauf ankommt, ob ein bestimmtes Projekt tatsächlich zu erheblichen Beeinträchtigung eines in Absatz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, sondern lediglich darauf, ob es zu solchen erheblichen Beeinträchtigungen führen „kann“ (vgl. Beschlüsse des Senats vom 06.11.2006 – 2 M 311/06 – JURIS und vom 08.01.2007 – 2 M 358/06 – NUR 2007, 495). Von einer solchen Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ist jedoch hier nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung schon deshalb auszugehen, weil das streitgegenständliche Projekt unmittelbar darauf gerichtet ist, einen nicht nur unerheblichen Teil des vorhandenen Weichholzbestandes zu roden, zurück zu schneiden oder auf andere Weise zu entfernen. Der Gewässerabschnitt der Alten Elbe in Magdeburg zwischen dem „Cracauer Wasserfall“ und der „Anna-Ebert-Brücke“ ist auch als Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 50 („Elbaue zwischen Saale-Mündung und Magdeburg“) einzustufen, der im Sinne des § 45 Abs. 2 NatSchG LSA für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Gebietes maßgeblich ist. In diesem Bereich besteht – wie der Antragsteller glaubhaft gemacht hat und was auch von dem Antragsgegner nicht bestritten wird – ein bedeutender Weichholzbestand (Weidenhölzer) an einem Fließgewässer im Sinne des LRT Nr. 91EO. Soweit der Antragsgegner geltend macht, er habe nur hinsichtlich des Bereichs nördlich der „Anna-Ebert-Brücke“ eine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet, weil er nur diesen Bereich für entsprechend bedeutsam halte, vermag sich der Senat dem nicht anzuschließen. Auch die Weichholzbestände in dem streitgegenständlichen Bereich gehen – wie sich u.a. aus den vorgelegten Plänen entnehmen lässt – über einen nur unbedeutenden Umfang deutlich hinaus.

Der Antragsgegner macht auch ohne Erfolg geltend die Maßnahme sei als bloße Gewässerunterhaltung sowie als Maßnahme zur Abwehr von Hochwassergefahren im Sinne des § 171 WG LSA einzustufen. Beides mag zwar zutreffen. Daraus lässt sich

aber nicht der Schluss ziehen, dass die Anwendung des § 45 Abs. 2 und 3 NatSchG ausgeschlossen wäre. Weder das NatSchG LSA noch das WG LSA enthalten Vorschriften, wonach Unterhaltungs- oder Gefahrenabwehrmaßnahmen im Sinne des WG LSA nicht zugleich als Projekt im Sinne des § 45 Abs. 2 NatSchG LSA qualifiziert werden können. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 12 a und b) NatSchG LSA zählen zu den „Projekten“ im Sinne dieses Gesetzes Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets sowie Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 NatSchG LSA, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird von keinem der Beteiligten in Frage gestellt. Der Annahme eines Eingriffs steht auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 4 Nr. 1 NatSchG entgegen. In der Regel kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des NatSchG LSA sind danach lediglich Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Deichen, Dämmen und anderen Hochwasserschutzanlagen, nicht aber – wie hier – sonstige Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes.

Ohne Erfolg bleibt auch der Einwand des Antragsgegners, er habe den Antragsteller bereits im Rahmen eines von ihm durchgeführten Anhörungstermins hinreichend beteiligt. Der Anspruch des Antragstellers richtet sich nicht auf eine „formlose“, nach Art und Umfang in das Belieben des Antragsgegners gestellte Anhörung, sondern gerade auf eine Beteiligung im Rahmen eines Befreiungsverfahrens nach § 56 Abs. 4 Nr. 5 NatSchG LSA.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2 und 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Gelger

Dr. Seiler

Zehnder